

V e r t r a g s m u s t e r

Vertrag

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Innenministerium, dieses vertreten durch

.....

.....

nachstehend „Land“ genannt

und

der Firma

.....

.....

nachstehend „Konzessionär“ genannt, wird folgender

V e r t r a g

geschlossen:

§ 1

1. Das Land gestattet dem Konzessionär, für den Zuständigkeitsbereich der Kreispolizeibehörde in von der Behörde zu bestimmen den Dienstgebäuden Alarmempfangsstellen (AS-Pol) für die Entgegennahme von Gefahrenmeldungen aus Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (im weiteren nur noch AS-Pol) gemäß der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) (SMBl. NRW. 20525) in der jeweils gültigen Fassung einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben.
2. Die Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei (ÜEA) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Vertrages.

§ 2

Für Einbau und Betrieb der AS-Pol erforderliche Genehmigungen Dritter sind von dem Konzessionär einzuholen. Das Land wird den Konzessionär hierbei unterstützen. Die Durchführung des Vertrages ist von solchen etwa erforderlichen Genehmigungen abhängig.

§ 3

1. Die Kosten für Einbau, Unterhaltung, Betrieb, Verlegung, Ergänzung oder Abbau der AS-Pol trägt der Konzessionär. Das gilt auch, wenn die Zentrale aus organisatorischen Gründen verlegt werden muß.
2. Der Konzessionär ist verpflichtet, die AS-Pol - auch wiederholt - innerhalb eines angemessenen Zeitraumes an geänderte technische Einrichtungen der Polizei anzupassen. Das Land unterrichtet den Konzessionär über beabsichtigte Änderungen an technischen Einrichtungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt, damit das Land und der Konzessionär die neuen technischen Einrichtungen zum selben Zeitpunkt in Betrieb nehmen können.
Einzelheiten sind vor der Anpassung zwischen den Vertragspartnern abzusprechen.

§ 4

1. Der Konzessionär entrichtet an das Land für die Gestattung eine Abgabe in Höhe von DM 10 monatlich für jeden an die AS-Pol angeschlossenen Teilnehmer.
2. Die Kosten der Herrichtung der Räume, die für die Unterbringung der AS-Pol und ihrer Energieversorgung ausschließlich benötigt werden, sowie im Zusammenhang mit dem Einbau, dem Betrieb und dem Ausbau stehende Aufwendungen insbesondere für Renovierungsarbeiten (Schönheitsreparaturen) trägt der Konzessionär.

§ 5

1. Die AS-Pol wird vom Land, mit Ausnahme der im Anhang 10 der ÜEA-Richtlinie, Nr. 8, aufgeführten Fälle, über einen Bedienplatz bedient. Die Bedienung muss einheitlich und unabhängig von der Art des Übertragungsverfahrens erfolgen. Abweichend von der ÜEA-Richtlinie sind AS-Pol ab 150 Anschlüsse von Übertragungseinrichtungen vom Konzessionär während dessen Geschäftszeit für die Dauer einer Instandhaltung der Teilnehmeranlage zu bedienen.
2. Die Wartung und Instandhaltung der AS-Pol obliegt dem Konzessionär.
3. Das Land unterrichtet unverzüglich den Konzessionär über Störungen der AS-Pol, die am Bedienplatz angezeigt werden.
Störungen der Überfall- und Einbruchmeldeanlagen sowie Routinerufe dürfen an dem vom Land bedienten Bedienplatz nicht angezeigt werden.
Für die Unterrichtung der Teilnehmer ist der Konzessionär verantwortlich.

§ 6

Der Konzessionär stellt dem Land alle für die Annahme und Bearbeitung der Alarmer erforderlichen Unterlagen über die angeschlossenen Teilnehmer (Karteien/Dateien gem. Ziffer 2.1 der ÜEA-Richtlinie) unentgeltlich zur Verfügung.
Änderungen teilt er unverzüglich mit.

§ 7

1. Im Alarmfall wird das Land im Rahmen der verfügbaren Kräfte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften polizeilich tätig.
2. Für jeden Falschalarm ist für die Fahrt der Einsatzkräfte ein pauschalierter Aufwendungsersatz von DM 170 von dem Teilnehmer an das Land zu entrichten, der über den Konzessionär eingezogen wird. Als Falschalarm ist eine vorsätzlich oder fahrlässig verursachte oder auch eine durch technische Mängel hervorgerufene oder unbeabsichtigte Alarmauslösung in der Überfallmeldeanlage (ÜMA) oder Einbruchmeldeanlage (EMA) und der Alarmübertragungsanlage anzusehen.
Als Falschalarm im Sinne von Absatz 2 ist nicht anzusehen eine Alarmauslösung durch Einrichtungen im Bereich der Telekom oder eines anderen Anbieters des Übertragungsnetzes (z.B. Leitungsstörungen).
3. Bei Falschalarmen aus Anlagen, die
 - in Dienststellen des Landes oder
 - auf Kosten des Landesbetrieben werden, wird der Aufwendungssatz nicht erhoben. Bei diesen Anlagen verzichtet der Konzessionär auf die Erstattung der Kosten, die ihm durch die Bearbeitung der Falschalarme entstehen.

§ 8

Der Konzessionär ist verpflichtet, Überfall- und Einbruchmeldeanlagen, die von anderen Firmen der Sicherungstechnik (Fremdfirmen) errichtet wurden/instandgehalten werden (Fremdanlagen) über die Schnittstelle S₃ anzuschließen, wenn die Anlagen ihren sachlich gerechtfertigten Forderungen und der Richtlinie entsprechen und das Land dem Anschluß zustimmt.

§ 9

1. Die für das Verhältnis des Konzessionärs zu den Teilnehmern sowie den Fremdfirmen maßgeblichen allgemeinen Vertragsbedingungen bedürfen der Genehmigung des Landes, soweit seine berechtigten Interessen berührt sind.
2. In die Teilnehmerverträge ist insbesondere aufzunehmen, dass
 - die Genehmigung der Aufschaltung einer Überfallmeldeanlage/Einbruchmeldeanlage gemäß Ziffer 1.6 der Richtlinie widerrufen werden kann,

- der Teilnehmer seinen Pflichten aus dem „Merkblatt für Betreiber von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei“ (Anhang 8 der ÜEA-Richtlinie) nachzukommen hat
- 3. Das Land kann eine Änderung der Allgemeinen Bedingungen in den Teilnehmerverträgen für die Zukunft verlangen, wenn durch eine wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse seine berechtigten Interessen beeinträchtigt werden.

§ 10

Die Vertragspartner sind berechtigt in Abständen von jeweils drei Jahren, eine Anpassung der Abgabe nach § 4 Abs. 1 und des Aufwendersatzes nach § 7 Abs. 2 an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse zu verlangen.

§ 11

1. Dieser Vertrag wird auf fünfzehn Jahre geschlossen.
2. Er verlängert sich um je weitere zwei Jahre, wenn er nicht ein Jahr vor Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
3. Die Vertragspartner sind berechtigt, jederzeit über den ganzen Vertrag oder über Teile von ihm Verhandlungen zu verlangen. Sie verpflichten sich, diese Verhandlungen mit dem Ziele einer Einigung binnen sechs Monaten zu führen.
4. Bei Beendigung des Vertrages ist der Konzessionär berechtigt und auf Verlangen des Landes auch verpflichtet, die Anlagen bei der Polizeidienststelle auf seine Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand des Raumes wiederherzustellen.

§ 12

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- ein vertragswidriges Verhalten trotz schriftlicher, eine Androhung der Kündigung enthaltender Abmahnung innerhalb angemessener Frist nicht abgestellt wird,
- der Konzessionär sich als nicht leistungsfähig im Sinne des Vertrages - auch in technischer Hinsicht - erweist,
- die AS-Pol in technischer Hinsicht den allgemein anerkannten Regeln der Sicherungstechnik nicht mehr gerecht wird und trotz schriftlicher Androhung der Kündigung eine Änderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht eintritt,
- der Konzessionär seinen Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 nicht nachkommt,
- der Konzessionär mit seinen Zahlungsverpflichtungen nach den §§ 4 und 7 mit mehr als 6 Monaten in Verzug gerät,
- eine Polizeibehörde/-dienststelle, in der eine AS-Pol betrieben wird, aus organisatorischen Gründen aufgelöst, mit einer anderen zusammengelegt oder in einen anderen Ort verlegt wird,
- die AS-Pol bei der Polizei abgebaut wurde oder an einer AS-Pol länger als 6 Monate kein Teilnehmer angeschlossen war.

§ 13

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden alle vorhergehenden Verträge und Nachtragsverträge ungültig.

§ 14

Gerichtsstand ist Sitz der Polizeibehörde.

....., den
(Firma)

....., den
(Land)